

WAS IST IM SCHADENFALL ZU BEACHTEN?



INHALTSVERZEICHNIS

- Sie haben einen anderen geschädigt (Haftpflichtschaden)
- Ihr Fahrzeug wurde ohne fremdes Zutun beschädigt (Kaskoschaden)
- Sie wurden unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt (Haftpflichtschaden)
- Welche Kosten können beim Unfallgegner geltend gemacht werden?
- Welche Kosten haben Sie selbst zu tragen?
- Juristische Unterstützung: RVM-Drittschadenmanagement

SIE HABEN EINEN ANDEREN GESCHÄDIGT (HAFTPFLICHTSCHADEN)

Melden Sie den Schaden **umgehend** bei RVM, auch wenn Sie sich am Unfall nicht oder nur teilweise schuldig fühlen. Je früher Ihr Versicherer mit dem Unfallgegner Kontakt aufnehmen kann, desto geringer sind die Schadenkosten (Erfahrungswert).

Folgende Angaben werden zur Schadenregulierung benötigt

- Name, Anschrift und Telefonnummer des Unfallgegners. Lassen Sie sich am besten Ausweis und Führerschein zeigen.
- Amtliches Kennzeichen des gegnerischen Fahrzeugs;
- Ort und Zeit des Unfalls;
- Name und Anschrift von Zeugen (falls vorhanden);
- Ausführliche Schilderung des Unfallhergangs.

Eine schriftliche Meldung des Schadens wird von Ihrem Versicherer auf jeden Fall verlangt

- Falls Sie oder der Unfallgegner einen Vordruck „Unfallbericht“ im Fahrzeug haben, füllen Sie diesen gemeinsam mit ihm aus.
- Keine Schuld am Unfallort anerkennen - weder mündlich noch schriftlich - auch wenn der Unfallgegner droht, die Polizei einzuschalten.
- Teilen Sie dem Unfallgegner den Namen Ihrer Versicherungsgesellschaft und die Versicherungsnummer mit (siehe grüne Versicherungskarte). Dies ist kein Schuldanerkenntnis.
- Notieren Sie sich den Namen des Polizeibeamten, Anschrift der Dienststelle und ggf. die Tagebuchnummer.
- Falls möglich fertigen Sie bitte einige Bilder an der Unfallstelle, die nicht nur die Beschädigungen der beteiligten Fahrzeuge zeigen, sondern auch die Verkehrssituation.

IHR FAHRZEUG WURDE OHNE FREMDES ZUTUN BESCHÄDIGT (KASKOSCHADEN)

- Glasbruch: Bitte stimmen Sie sich vor Reparatur mit RVM oder der Glasschadenhotline des Versicherers ab.
- Wildunfall: Unbedingt immer den Vorfall bei Polizei oder Jagdpächter melden. RVM informieren, damit ein Gutachter beauftragt werden kann.
- Sturm / Hagel: RVM informieren, damit ein Gutachter beauftragt werden kann.
- Diebstahl: Bei Schäden über 500 EUR Meldung an die Polizei und RVM informieren.
- Brand: Meldung an Polizei (sofern nicht ohnehin durch Feuerwehr geschehen). RVM informieren, damit ein Gutachter beauftragt werden kann.
- Unfall: Unbedingt vorab telefonische Meldung an RVM, damit entschieden werden kann, ob ein Gutachter erforderlich ist.

Bitte beachten Sie, dass der Versicherer generell nur Kosten für Gutachter übernimmt, die von ihm selbst beauftragt wurden!

SIE WURDEN UNVERSCHULDET IN EINEN VERKEHRSUNFALL VERWICKELT (HAFTPFLICHTSCHADEN)

1. Durch ein Fahrzeug mit deutschem Kennzeichen (egal, ob im Inland oder im Ausland)

Setzen Sie sich telefonisch mit dem Versicherer des Unfallgegners in Verbindung und stimmen mit ihm das weitere Vorgehen ab. Wenn der Versicherer des Unfallgegners nicht bekannt ist, können Sie dies über den Zentralruf der Autoversicherer, Telefon 0800 2502600 oder <https://www.zentralruf.de> in Erfahrung bringen.

2. Durch ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen (nur, wenn der Unfall in Deutschland geschehen ist)

Lassen Sie sich vom Unfallgegner die grüne Versicherungskarte aushändigen oder zumindest zeigen. Ziehen Sie im Zweifelsfall die Polizei hinzu, damit die Personalien des Unfallgegners und der Versicherer seines Fahrzeugs eindeutig ermittelt werden können.

Wenden Sie sich an das Deutsche Büro Grüne Karte e. V., Telefon 030 20205757 oder <http://www.gruene-karte.de>. Dieses benennt eine deutsche Versicherungsgesellschaft, welche Ihren Anspruch für den ausländischen Versicherer **nach deutschem Recht** reguliert.

3. Durch ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen (nur, wenn der Unfall im Ausland geschehen ist)

Rufen Sie auf jeden Fall die Polizei! In manchen Ländern ist dies Voraussetzung dafür, überhaupt Ansprüche an den Unfallgegner stellen zu können. Bestehen Sie auf eine Bescheinigung über die polizeiliche Unfallaufnahme. Eventuelle Verletzungen durch Atteste belegen lassen.

Lassen Sie sich vom Unfallgegner die grüne Versicherungskarte aushändigen oder zumindest zeigen. Auf der Rückseite befinden sich Adressen von Regulierungsbüros und / oder Versicherern mit Sitz in Deutschland, an welche Sie sich mit Ihren Ansprüchen wenden können. Diese regulieren für den ausländischen Versicherer Ihre Ansprüche unter Berücksichtigung der **am Unfallort geltenden Rechtsprechung**.

Wenn der Versicherer des Unfallgegners nicht bekannt ist, können Sie diesen über den Zentralruf der Autoversicherer, Telefon 0800 2502600 oder <http://www.zentralruf.de> in Erfahrung bringen.

Erfahrungsgemäß können Sie in den meisten Ländern Ansprüche nur in einem weitaus geringeren Umfang geltend machen, als dies in Deutschland der Fall ist.

4. Durch ein ausländisches Militärfahrzeug oder ein Privatfahrzeug eines ausländischen Militärangehörigen

Schadenfälle mit Dienstfahrzeugen ausländischer Truppen werden von den Oberfinanzdirektionen in Erfurt, Koblenz, Magdeburg und Nürnberg bearbeitet. Die Schadenmeldung muss innerhalb von drei Monaten erfolgen!

Bei Schadenfällen mit Privatfahrzeugen von Mitgliedern der ausländischen Truppen sind grundsätzlich deren Haftpflichtversicherer zuständig. Lassen Sie sich daher vom Unfallgegner die grüne Versicherungskarte aushändigen oder zumindest zeigen.

Schadenfälle können auch beim Deutsches Büro Grüne Karte e. V., Telefon 030 20205757 oder <http://www.gruene-karte.de> angemeldet werden. Für Privatfahrzeuge der ausländischen Truppen aus Belgien, Großbritannien und Frankreich reicht die Angabe des amtlichen Kennzeichens. Bei anderen ist eine Grüne Versicherungskarte des ausländischen Versicherers vorzulegen.

WELCHE KOSTEN KÖNNEN BEIM UNFALLGEGNER GELTEND GEMACHT WERDEN?

- Reparaturkosten gemäß Rechnung oder fiktive Reparaturkosten auf der Grundlage eines Gutachtens oder Kostenvoranschlages. Entschädigungsgrenze ist der Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeugs. Im Totalschaden wird Wiederbeschaffungswert abzgl. Restwert erstattet.
- Gutachterkosten, sofern es sich nicht um einen Bagatellschaden handelt (als Bagatellschaden gilt ein Schaden unter etwa 1.000 EUR). Als Geschädigter haben Sie prinzipiell die freie Wahl eines Sachverständigen.
- Mietwagenkosten (anstatt Nutzungsausfall) für den Zeitraum, in welchem Sie Ihr Fahrzeug nicht nutzen konnten. Sagen Sie dem Autoverleiher, dass Sie das Fahrzeug als Unfall-Ersatzwagen anmieten und weisen Sie darauf hin, dass Sie keine Kosten selbst tragen wollen. Sie werden dann ein kleineres Fahrzeug erhalten (z. B. BMW 3-er statt 5-er oder Mercedes C-Klasse statt E-Klasse), dafür aber die berechtigten Mietwagenkosten ohne Abzüge erstattet bekommen.
- Nutzungsausfall (anstatt Mietwagenkosten) für die Zeit, in der das Fahrzeug durch die Reparatur nicht genutzt werden konnte. Die Tagessätze sind für jeden Fahrzeugtyp festgelegt und bewegen sich im Bereich zwischen rund 30 EUR und 120 EUR. Bei Totalschaden wird Nutzungsausfall in der Regel für max. 14 Tage erstattet.
- Wertminderung, sofern diese objektiv eingetreten ist. Eine Wertminderung wird im Regelfall vom Gutachter ermittelt.
- Kostenpauschale für Porto, Fax- und Telefongebühren. Üblicherweise werden 20 EUR anerkannt.
- Schmerzensgeld, wenn Personenschaden eingetreten ist. Hängt von Art und Schwere der Verletzungen ab. Hierfür sind im Regelfall ärztliche Atteste vorzulegen.

Die oben genannten Positionen gelten nur bei Schäden, die nach deutschem Recht reguliert werden. Für Schäden, die nach ausländischem Recht reguliert werden, gelten davon abweichende Regeln, die sich – je nach Land – teils sehr erheblich von den oben beschriebenen unterscheiden!

WELCHE KOSTEN HABEN SIE SELBST ZU TRAGEN?

- „Kosten der eigenen Mühewaltung“, also z. B. Zeitaufwand für einen Mitarbeiter, der das Fahrzeug zur Werkstatt bringt oder abholt etc.
- Alle weiteren Kosten, soweit diese nicht nachgewiesen oder belegt werden können.

JURISTISCHE UNTERSTÜTZUNG: RVM-DRITTSCHADENMANAGEMENT

RVM unterstützt und berät Sie aktiv im Falle eines Schadens. In vielen Fällen sind unserer schadenbegleitenden Unterstützung allerdings juristische Grenzen gesetzt: Rechtsberatung bleibt Anwälten vorbehalten! Unsere Dienstleistung RVM-Drittschadenmanagement bieten wir daher in Kooperation mit sorgfältig ausgesuchten, auf Verkehrsrecht spezialisierten Rechtsanwälten an.

Diese an verschiedenen Orten im Bundesgebiet tätigen Kanzleien bieten Ihnen hochkompetente Spezialisten, die Sie bei allen Fragen und Problemen, die ein Verkehrsunfall mit sich bringen kann, schnell und effizient unterstützen. Jede telefonische Erstberatung /-einschätzung ist für RVM-Kunden kostenfrei und weiteren Kosten werden bei einem fremdverschuldeten Unfall vom gegnerischen Versicherer im Rahmen der Schadenregulierung übernommen.

Die Kontaktdaten lauten:

Für den PLZ-Bereich 0 bis 6	Für den PLZ-Bereich 7 bis 9
Dr. Bugla Rechtsanwälte und Fachanwälte Essener Straße 99 46047 Oberhausen Telefon 0208 850573 oberhausen@bugla-anwaelte.de	Dr. Kroll & Partner Rechtsanwälte mbB Pfenningstraße 2 72764 Reutlingen Telefon 07121 324-261 p.betschinger@kp-recht.de

Nehmen Sie gerne Kontakt mit dem für Ihren Postleitzahlbereich zuständigen Kooperationspartner auf, um die weitere Vorgehensweise kostenlos mit diesem abzustimmen. Bitte nehmen Sie uns in der weiteren Korrespondenz in Kopie und informieren Sie uns, sobald Sie eine unterschriebene Vollmacht an die Kanzlei versenden.

Nehmen Sie auf alle Fälle anwaltliche Hilfe in Anspruch, wenn Sie nicht schuld sind, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob und welche Aufwendungen Sie beim Unfallgegner geltend machen können, oder wenn die Haftungssituation unklar ist.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für ergänzende Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.